

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 9. AUGUST 1978 · SONDERDRUCK NR. 951

**Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf Binnengewässern
– Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) –
vom 21. Dezember 1977**

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Les 46 - Louderds 1/2 951



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 9. AUGUST 1978 · SONDERDRUCK NR. 951

**Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf Binnengewässern
– Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) –
vom 21. Dezember 1977**

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 — 2292/78 Sp

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Offset-Bogendruck)

Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern – Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) –

vom 21. Dezember 1977

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Regelung des Verkehrs auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik; sie gilt nicht auf den Binnenwasserstraßen¹ und inneren Seegewässern¹ sowie für den Sportbootverkehr¹.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

- a) „Fahrzeug“
Wasserfahrzeuge einschließlich schwimmende Geräte, Fähren und Kleinfahrzeuge – ausgenommen Sportboote;
- b) „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“
Fahrzeuge mit mechanischer Antriebskraft;
- c) „Schleppzug“
Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Flößen, die von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb als Anhang oder längsseits gekuppelt geschleppt werden;
- d) „schwimmendes Gerät“
Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen für technische Arbeiten in den Gewässern angebracht sind;
- e) „schwimmende Anlage“
schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zum Fortbewegen bestimmt sind (z. B. Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus);
- f) „Fähre“
Fahrzeuge, die im Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen Personen befördern oder Sachen – einschließlich Tiere – transportieren;
- g) „Kleinfahrzeug“
Fahrzeuge, deren Länge 15 m oder deren Breite 3 m – gemessen am Schiffskörper – nicht überschreitet oder deren Wasserverdrängung unter 15 t liegt.

¹ Für den Verkehr

– auf Binnenwasserstraßen gilt die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes),

– auf den inneren Seegewässern gilt die Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 16. Mai 1968 (Sonderdruck Nr. 587 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1970 (Sonderdruck Nr. 656 des Gesetzblattes),

– mit Sportbooten gilt die Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. Juli 1974 (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes).

Fahrzeuge gelten unabhängig von ihren Abmessungen nicht als Kleinfahrzeuge, wenn sie mehr als 12 Fahrgäste befördern oder dazu bestimmt sind, andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder gekuppelt zu führen;

h) „Floß“

Zusammenstellung von schwimmenden Hölzern oder Baumstämmen;

i) „stilliegend“

Fahrzeuge oder Flöße, die vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;

j) „in Fahrt“

Fahrzeug oder Floß, das weder vor Anker liegt, noch am Ufer festgemacht oder festgefahren ist;

k) „Nacht“

Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;

l) „Tag“

Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

§ 3

Führen von Fahrzeugen

(1) Jedes Fahrzeug und Floß muß unter der Führung eines hierfür geeigneten Fahrzeugführers stehen, der das entsprechende Befähigungszeugnis² hat.

(2) Der Fahrzeugführer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Floß verantwortlich. Der Fahrzeugführer eines schleppenden Fahrzeuges ist darüber hinaus für den gesamten Schleppzug verantwortlich. Die Führer geschleppter Fahrzeuge oder Flöße haben die Weisungen des Schleppzugführers zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne dessen Weisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge unter den jeweils gegebenen Umständen geboten sind.

(3) Der Fahrzeugführer hat sich vor Antritt der Fahrt über die Bedingungen und Verhältnisse des Gewässers, das er befahren will, zu informieren; er hat dafür Sorge zu tragen, daß das Fahrzeug mit Fahrtbeginn verkehrs- und betriebssicher ist.

(4) Der Fahrzeugführer und die Besatzungsmitglieder dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht übermüdet sein und nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen.

(5) Auf Fahrzeugen in Fahrt muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

§ 4

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen

(1) Die Besatzungsmitglieder sind im Rahmen ihrer Berufspflichten für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich. Sie haben den Weisungen des Fahrzeug-

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (GBl. II Nr. 106 S. 687).

führers Folge zu leisten, die dieser auf Grund seiner Verantwortung für die sichere Führung des Fahrzeuges erteilt.

(2) Andere an Bord befindliche Personen sowie Personen, die beim Anlegen und Ablegen der Fahrzeuge tätig sind, haben den Weisungen des Fahrzeugführers Folge zu leisten, die ihnen im Interesse der Sicherheit des Fahrzeugverkehrs und der Ordnung an Bord erteilt werden.

§ 5

Allgemeine Sorgfalts- und Meldepflicht

(1) Die Fahrzeugführer und die Besatzungsmitglieder haben neben der Erfüllung ihrer Rechtspflichten alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Schiffspraxis gebieten, um

- Gefährdungen von Menschenleben,
- Beschädigungen (z. B. von Fahrzeugen, Flößen, Ufern, Bauten und Anlagen jeder Art),
- Verschmutzung der Gewässer sowie
- das Bilden von Verkehrs- und Abflußhindernissen zu verhindern.

(2) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet,

- a) jede Havarie, durch die der Tod oder eine Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder eine erhebliche Sachbeschädigung eingetreten ist,
 - b) jede Wahrnehmung eines Verkehrs- und Abflußhindernisses oder eines Vorkommnisses, das zu einer Gefährdung des Verkehrs führen kann (z. B. versetzte Verkehrszeichen, treibende Gegenstände) und
 - c) jede von seinem oder anderen Fahrzeugen ausgehende erhebliche Gewässerverschmutzung durch Öl oder ähnliche Stoffe
- unverzüglich dem nächst erreichbaren Aufsichtsorgan zu melden.

§ 6

Bau, Ausrüstung und Besetzung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und besetzt sein, daß

- die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen,
- die Sicherheit des Verkehrs und
- der Umweltschutz

gewährleistet sind und niemand geschädigt oder gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Forderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Besetzung gelten im allgemeinen als erfüllt, wenn

- a) für das Fahrzeug ein gültiges Klasseattest oder gleichwertiges Dokument gemäß der Anordnung vom 27. Dezember 1972 über die technische Schiffsicherheit (GBI. I 1973 Nr. 3 S. 43) vorliegt,
- b) gültige Zertifikate und Zeugnisse gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorliegen und

c) die Besetzung des Fahrzeuges den dafür geltenden Rechtsvorschriften³ entspricht.

(3) Auf Verlangen der Aufsichtsorgane ist für Fahrzeuge, die nicht der Anordnung über die technische Schiffssicherheit unterliegen, die Erfüllung der Forderungen an den Bau und die Ausrüstung durch ein technisches Gutachten der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) nachzuweisen.

§ 7

Fahrzeugpapiere

Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Fahrzeugpapiere (z. B. Klasseattest, Registrierpaß, Eichschein, Platzvermessungszeugnis) sind an Bord mitzuführen.

§ 8

Kennzeichen der Fahrzeuge

(1) An jedem Fahrzeug — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — müssen folgende Kennzeichen angebracht sein:

- a) der Name des Fahrzeuges und bei registrierten Fahrzeugen die Registriernummer an beiden Seiten;
- b) der Heimatort am Heck des Fahrzeuges;
- c) bei Fahrzeugen, die zum Transport von Gütern bestimmt sind, die Tragfähigkeit in Tonnen auf beiden Seiten des Fahrzeuges;
- d) auf Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste.

(2) An Kleinfahrzeugen sind folgende Kennzeichen anzubringen:

- a) Name des Fahrzeuges und bei registrierten Fahrzeugen die Registriernummer an beiden Seiten;
- b) Heimatort am Heck des Fahrzeuges;
- c) Name und Sitz bzw. Wohnort des Rechtsträgers bzw. Eigentümers an der Außen- oder Innenseite des Fahrzeuges.

(3) Beiboote müssen an der Außen- oder Innenseite mit dem Namen und dem Sitz bzw. Wohnort des Rechtsträgers bzw. Eigentümers gekennzeichnet sein.

(4) Die Kennzeichen sind gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Die Höhe der Buchstaben oder Ziffern muß mindestens 10 cm betragen; das gilt nicht für die Kennzeichen gemäß Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3.

³ Z. Z. gelten die:

— Binnenschiffsbesetzungsordnung (BSBO), vom 1. Juni 1976 (Sonderdruck Nr. 879 des Gesetzblattes),
— Fährordnung vom 26. März 1970 (GBl. II Nr. 32 S. 231).

§ 9

Eichung, Tiefgangsanzeiger und Einsenkungsmarken

Fahrzeuge müssen gemäß den Vorschriften⁴ der DSRK geeicht und mit Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger versehen sein.

§ 10

Höchstzulässige Beladung; höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen

(1) Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, daß sich die Wasserlinie nicht über der Unterkante der Einsenkungsmarken befindet.

(2) Fahrzeuge, für die keine Einsenkungsmarken vorgeschrieben sind, müssen einen Mindestfreibord von 25 cm einhalten; die Räte der Kreise können für bestimmte Fahrzeuge oder für bestimmte Gewässer einen davon abweichenden Mindestfreibord vorschreiben.

(3) Die Ladung darf nicht die Stabilität, Festigkeit und Manövrierfähigkeit des Fahrzeuges sowie die Sicht vom Steuerstand aus beeinträchtigen. Sie darf nicht über die Längsseiten der Fahrzeuge hinausragen, wenn dadurch andere Verkehrsteilnehmer oder wasserbauliche Anlagen und Einrichtungen gefährdet werden.

(4) Auf Fahrzeugen dürfen nicht mehr Personen mitgenommen werden, als unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 sicher befördert werden können.

(5) Ist die höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen durch die DSRK festgelegt worden, darf diese Anzahl nicht überschritten werden.

§ 11

Schutz der Binnengewässer und Verkehrszeichen

(1) Die Binnengewässer dürfen nur von solchen Fahrzeugen, Flößen und Schleppzügen befahren werden, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit unter den jeweils gegebenen Bedingungen des Binnengewässers und seiner Einrichtungen zulässig sind.

(2) Es ist verboten,

- Anker, Trossen und Ketten im Bereich von Wehren und Schleusen sowie auf Strecken, die mit dem Zeichen Nr. 5 der Anlage 1 gekennzeichnet sind, schleifen zu lassen;
- Verkehrszeichen (z. B. Baken, Bojen) zum Festmachen oder Verholen zu benutzen, sie zu beschädigen, zu versetzen oder unbrauchbar zu machen.

(3) Die Rechtsträger oder Eigentümer sind verpflichtet, stillgelegte, festgefahrene Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper sowie Gegenstände, die in den Gewässern verloren wurden, zu beseitigen. Die Räte der Kreise können die Beseitigung auf Kosten des Rechtsträgers oder Eigentümers vornehmen, wenn dieser einer Aufforderung

⁴ Z. Z. gelten die Zusätzlichen Vorschriften der DSRK für See- und Binnenschiffe Teil XIII — Freibord, Platzvermessung und Eichung —.

zur Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Von der Aufforderung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Beseitigung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs erforderlich ist.

§ 12

Besondere Transporte

(1) Besondere Transporte sind nur mit Genehmigung der Räte der Kreise zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Als besondere Transporte gelten alle Ortsveränderungen von

- a) Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten oder explosive Stoffe als Ladung transportieren;
- b) Schwimmkörpern (z. B. Flößen, Pontons) und schwimmenden Anlagen, die keine Fahrzeuge sind.

(2) Das Versetzen von Netzkäfigen bedarf keiner Genehmigung.

§ 13

Fischen mit Elektrozeese; Kennzeichnung von Fischfanggeräten

(1) Fischereifahrzeuge, die mit der Elektrozeese fischen, müssen auf dem Schleppboot eine gelbe Rundumleuchte so hoch führen, daß sie von allen Seiten sichtbar ist.

(2) Fischfanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Stangen oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht sein. Die Stangen oder sonstigen Vorrichtungen müssen, wenn sie sich in der Nähe des Fahrwassers befinden, mit weißem oder orangefarbenem Material versehen sein.

§ 14

Allgemeine Fahrregeln

(1) Fahrzeuge haben auf engen und unübersichtlichen Binnengewässern grundsätzlich rechts zu fahren.

(2) Der Kurs von anderen Fahrzeugen darf nur in einem solchen Abstand gekreuzt werden, daß die Gefahr einer Kollision ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat das Fahrzeug auszuweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

(3) Fahrzeuge dürfen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der vorhandene freie Raum ohne Behinderung oder Gefährdung des übrigen Verkehrs zuläßt.

(4) Auf Seen und seenartigen Gewässern müssen Fahrzeuge, soweit möglich, einen Abstand von 100 m zum Ufer halten. Durch gelbe Bojen oder Tonnen abgegrenzte Wasserflächen dürfen von Fahrzeugen nicht befahren werden.

(5) Von Fischereigeräten und sonstigen im Wasser befindlichen Fischereianlagen (z. B. Netzkäfigen) sowie von Fischereifahrzeugen während der Ausübung des

Fischfangs ist ein solcher Abstand zu halten, daß eine Gefährdung oder Beschädigung ausgeschlossen ist.

(6) Führer von Fahrzeugen haben bei Wahrnehmung von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane, die eine blaue Rundumleuchte führen oder Sondersignale geben (z. B. Dreiklangsignal, Sirene, Alarmglocke), sowie Rettungsfahrzeugen, die ein weißes Blinklicht mit rotem Kreuz oder die Rote-Kreuz-Flagge führen oder ein Sondersignal (Zweiklanghorn) geben, alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt dieser Fahrzeuge und die Sicherung ihres Fahrzeuges gegen schädlichen Wellenschlag und Sog zu treffen.

§ 15

Begegnen und Überholen

(1) Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn es ohne Gefährdung oder Behinderung des übrigen Fahrzeugverkehrs möglich ist.

(2) Beim Begegnen und Überholen dürfen die Fahrzeuge ihren Kurs nicht so ändern, daß die Gefahr einer Kollision herbeigeführt wird.

(3) Das Begegnen hat grundsätzlich an der Backbordseite zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so hat das Fahrzeug, das hiervon abweichen will, bei Tag eine blaue Flagge und bei Nacht ein helles weißes Funkellicht an der Steuerbordseite zu zeigen. Das andere Fahrzeug hat dieses Zeichen zu erwidern.

(4) Überholende Fahrzeuge haben einen sicheren Abstand zu dem zu überholenden Fahrzeug einzuhalten. Das zu überholende Fahrzeug hat den Überholvorgang zu erleichtern. Als überholendes Fahrzeug gilt dasjenige, das sich dem anderen aus einer Richtung achterlicher als querab nähert.

(5) Begegnen sich 2 Fahrzeuge so, daß die Gefahr einer Kollision besteht, haben beide nach rechts auszuweichen. Ist dies nicht möglich, so hat das Fahrzeug auszuweichen, das dem freien Wasser am nächsten ist. Ist ein Ausweichen nicht möglich, haben beide Fahrzeuge anzuhalten. In diesem Fall hat das Fahrzeug, für das es am leichtesten oder weniger gefährlich ist, dem anderen Fahrzeug die Vorbeifahrt zu ermöglichen.

§ 16

Kleinfahrzeuge

Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge und aus Kleinfahrzeugen bestehende Verbände haben allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum zu lassen.

§ 17

Sportbootverkehr

Fahrzeugführer haben zu berücksichtigen, daß für Sportboote gemäß der Sportbootanordnung folgendes gilt:

- a) Sportboote müssen Fahrzeugen und Flößen den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum lassen;

- b) bei der Fahrt durch Brücken, an engen und unübersichtlichen Stellen sowie im Bereich von Schleusen haben Sportboote Fahrzeugen den Vorrang einzuräumen;
- c) Sportboote führen die Lichter wie Kleinfahrzeuge gemäß Anlage 2;
- d) Sportboote unter Segel und mit Maschinenantrieb führen einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten.

§ 18

Regeln für Fähren

(1) Fähren dürfen das Gewässer nur überqueren, wenn dadurch andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit unvermittelt zu verändern.

(2) Nicht freifahrende Fähren müssen außerdem, wenn sie nicht in Betrieb sind, an ihrem Liegeplatz so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt. Wird das Fahrwasser durch ein Längs- oder Querseil bei der Überfahrt versperrt, darf die Fähre an diesem Ufer nur so lange liegen, wie es zum sicheren Fahrgastwechsel oder zur sicheren Beladung und Entladung erforderlich ist. Querseile sind bei der Vorbeifahrt von Fahrzeugen so weit abzusenken, daß Fahrzeuge weder gefährdet noch behindert werden.

§ 19

Fahrgeschwindigkeiten

(1) Soweit durch Verkehrszeichen oder Zusatzbestimmungen gemäß § 26 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, dürfen folgende Höchstfahrgeschwindigkeiten nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------|
| a) Fahrzeuge — ausgenommen Kleinfahrzeuge — | |
| — auf Seen oder seenartigen Verbreiterungen | 20 km/h |
| — auf sonstigen Gewässern | 9 km/h; |
| b) Kleinfahrzeuge | |
| — auf Seen oder seenartigen Verbreiterungen | 40 km/h |
| — auf sonstigen Gewässern | 30 km/h |
| — auf Gewässern mit einer Breite von weniger als 20 m,
an unübersichtlichen Stellen sowie im Bereich von Schleusen
und Brücken | 10 km/h. |

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane, der Fischereiaufsicht und für Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 ist die Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge, insbesondere bei schlechter Sicht, schwer einsehbaren Krümmungen und engen Stellen, so einzurichten, daß eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Fahrzeugen, wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen, Fischereieinrichtungen sowie des Ufers vermieden wird.

(4) Die Räte der Kreise können im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen des Abs. 1 erteilen.

§ 20

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Die auf den Binnengewässern ausgelegten oder an den Ufern und Anlagen angebrachten Verkehrszeichen gemäß Anlage 1 Teile I, II, IV und VI sind zu befolgen und Teile III und V entsprechend zu beachten.

§ 21

Fahrt durch Schleusen

(1) Fahrzeuge, die eine Schleuse durchfahren wollen, haben an dem dafür vorgesehenen Liegeplatz zu warten, bis sie zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Die Anweisungen des Schleusenpersonals sind zu befolgen.

(2) Die Schleusung erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse. Die Reihenfolge kann durch das Schleusenpersonal zur besseren Ausnutzung der Schleusenkammer geändert werden.

Auf Verlangen sind folgende Fahrzeuge vorrangig zu schleusen:

- a) Fahrzeuge der Aufsichtsorgane und Rettungsfahrzeuge;
- b) planmäßig verkehrende Fahrgastschiffe;
- c) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben und mindestens 1 Stunde zur Schleusung vorangemeldet sind.

(3) Im Schleusenbereich ist es verboten,

- a) andere Fahrzeuge zu überholen,
- b) ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen oder Fahrgäste einsteigen bzw. aussteigen zu lassen,
- c) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen zu bedienen und
- d) die Anlagen unbefugt zu betreten.

Zum Schleusenbereich gehören — soweit er durch entsprechende Schilder nicht näher bezeichnet ist — neben den Schleusenanlagen die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Festmacheeinrichtungen.

(4) Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen

- die Schlepptrasse kurzgeholt,
- überhängende Ausrüstungsteile binnenbords und Anker hochgenommen,
- Segel geborgen,
- Masten und Schornsteine erforderlichenfalls gelegt und
- der Schleusenaufsicht Länge, Breite und Tiefgang sowie den Schleusenvorgang beeinträchtigende Besonderheiten des Fahrzeuges mitgeteilt werden.

(5) Das Verlassen der Schleuse darf erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht erfolgen.

(6) Bei Schleusenanlagen, die durch die Besatzung des Fahrzeuges selbständig bedient werden dürfen, sind die Bedienungsanweisungen einzuhalten. Für die

Einhaltung der Bedienungsanweisung ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Das gilt entsprechend für die Bedienung von beweglichen Brücken.

§ 22

Lichter und Zeichen der Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge und Flöße müssen
- bei Nacht und bei unsichtigem Wetter die Lichter,
 - bei Tag die Zeichen
- gemäß Anlage 2 führen.

(2) Die Lichter und Zeichen für das Stilliegen brauchen nicht geführt zu werden, wenn auf dem Gewässer oder Gewässerabschnitt kein anderer Fahrzeugverkehr stattfindet oder durch das Stilliegen eine Gefährdung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen ist.

(3) Auf Gewässern, die ausschließlich der Binnenfischerei dienen und auf denen ein sonstiger Verkehr nicht stattfindet, brauchen die Lichter und Zeichen gemäß Abs. 1 von Fischereifahrzeugen nicht geführt zu werden.

§ 23

Schallsignale

Jedes Fahrzeug — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — hat erforderlichenfalls die Schallsignale gemäß Anlage 3 zu geben.

§ 24

Verbotene Zeichen, Lichter und Signale

(1) Es ist verboten, andere als die in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen, Lichter und Schallsignale zu gebrauchen oder sie unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben sind.

(2) Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß sie

- a) mit den in dieser Anordnung vorgesehenen Zeichen und Lichtern verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können oder
- b) blenden und dadurch den Fahrzeugverkehr oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

§ 25

Sonderregelung für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane

Die Fahrzeuge der Aufsichtsorgane, Fahrzeuge der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.

§ 26

Aufsichtsorgane

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt

- a) den Räten der Kreise,
- b) den zuständigen Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen im Bereich der ihnen nach wasserrechtlichen Bestimmungen zugeordneten Binnengewässer und
- c) den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane insbesondere befugt,

- a) Weisungen und Auflagen zur Durchsetzung dieser Anordnung und anderer anzuwendender Rechtsvorschriften zu erteilen;
- b) Fahrzeuge zu betreten;
- c) Fahrzeugpapiere, Befähigungszeugnisse und Personaldokumente einzusehen;
- d) die Weiterfahrt zu untersagen, wenn die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht gegenüber Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane.

(4) Die Räte der Kreise können, wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, in Ausführung dieser Anordnung Zusatzbestimmungen zur Durchführung des Verkehrs mit Fahrzeugen sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf den Binnengewässern im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den zuständigen Oberflußmeistereien erlassen. Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, ist über den Inhalt der Zusatzbestimmungen zu informieren.

§ 27

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Aufsichtsorgane gemäß § 26 Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Für das Beschwerdeverfahren gelten

- bei Entscheidungen der Organe der Räte der Kreise oder der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen die nachstehenden Absätze 2 bis 6,
- bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei der § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen

mündliche Entscheidungen sind bei dem Organ einzulegen, dessen Mitarbeiter entschieden hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- a) der Organe der Räte der Kreise dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,
- b) der Organe der Oberflußmeistereien dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die in den Buchstaben a und b genannten Leiter haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 28

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine im Abs. 1 genannte Zuwiderhandlung

- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) in rücksichtsloser Weise begeht,
- c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortung eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer

- a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortung vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug des Befähigungszeugnisses bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Mit-

arbeiter der Räte der Kreise und der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungszeugnisses soll 4 Wochen nicht überschreiten. Über den Entzug ist das Organ zu informieren, das das Befähigungszeugnis ausgestellt hat.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- b) den Oberflußmeistern der Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Kreise und der Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

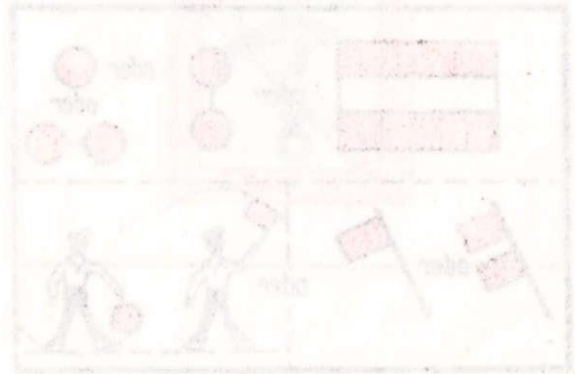
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Juni 1964 über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. II Nr. 67 S. 605) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Zusatzbestimmungen sowie Ziff. 58 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1977

Der Minister für Verkehrswesen

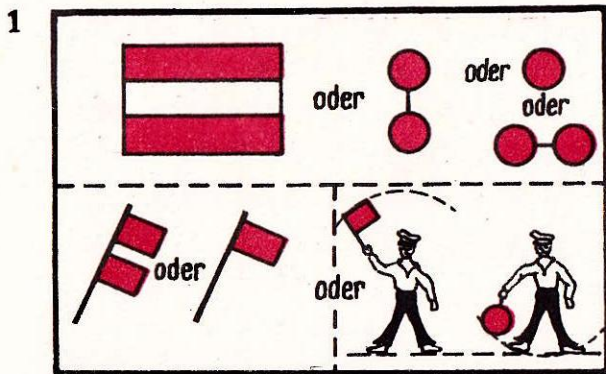
A r n d t

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung



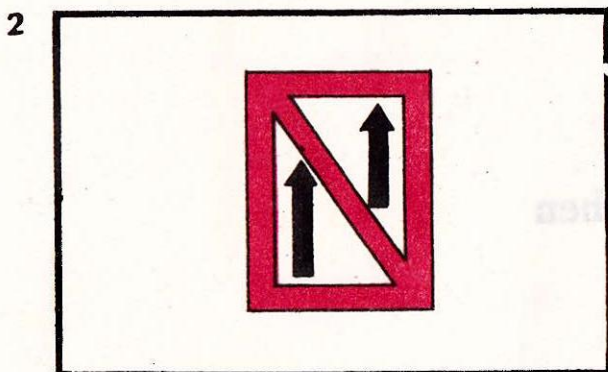
Verkehrszeichen

I. Teil — Verbotsszeichen

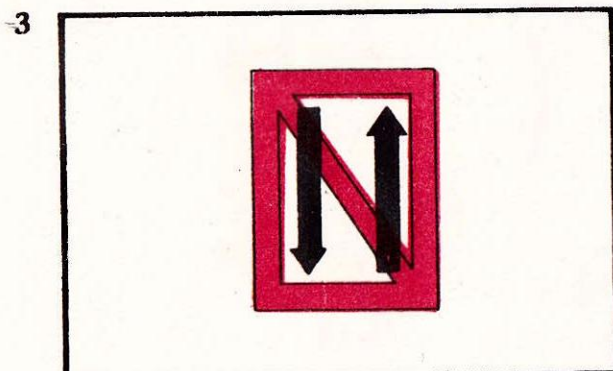


Verbot der Durchfahrt bzw. Vorbeifahrt durch

- rot-weiß-rote Tafeln oder
- rote Lichter oder
- rote Flaggen



Allgemeines Überholverbot



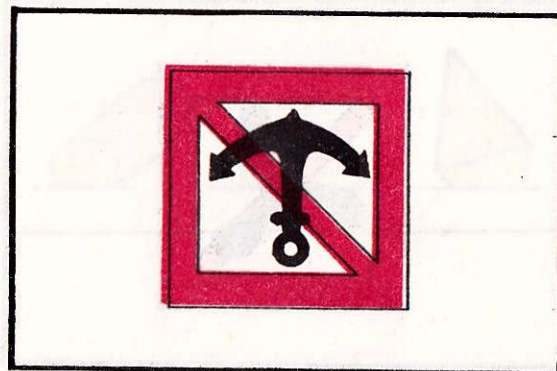
Verbot des Begegnens und Überholens

Ein Fahrzeug, das in einen engen Gewässerabschnitt einfahren will, muß, wenn ein anderes Fahrzeug sich in diesem Abschnitt befindet, vor diesem Verkehrszeichen so lange warten, bis das entgegenkommende Fahrzeug diesen Gewässerabschnitt durchfahren hat. Bei der Einfahrt in einen solchen Gewässerabschnitt ist ein Achtungssignal zu geben und dieses erforderlichenfalls zu wiederholen.



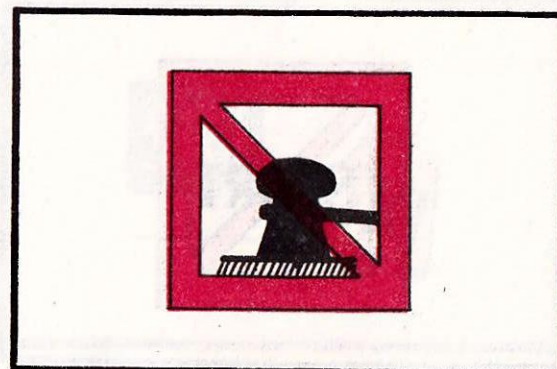
Liegeverbot (Verbot des Ankerns und Festmachens) auf der Seite des Gewässers, auf der das Zeichen steht

Verbot des Ankerns und Schleifenlassens
von Ankern, Trossen und Ketten



5

Verbot des Festmachens auf der Seite des
Gewässers, auf der das Zeichen steht



6

Wendeverbot



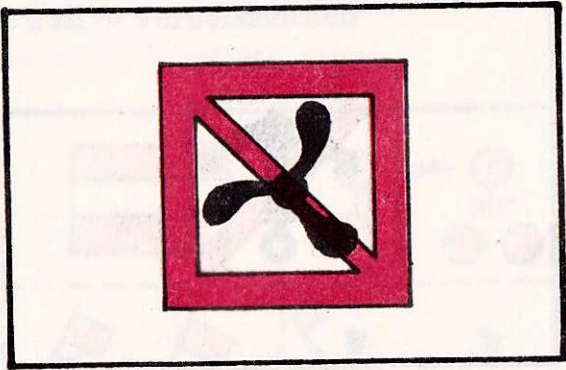
7

Verbot, übermäßigen Wellenschlag oder
Sog zu verursachen
Tafel oder ein rotes Licht über einem wei-
ßen Licht



8

9



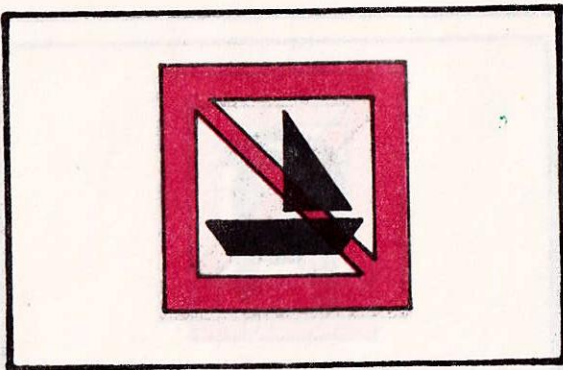
Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die durch Maschinen fortbewegt werden

10



Verkehrsverbot für Sportboote aller Art

11



Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die nur durch Segel fortbewegt werden

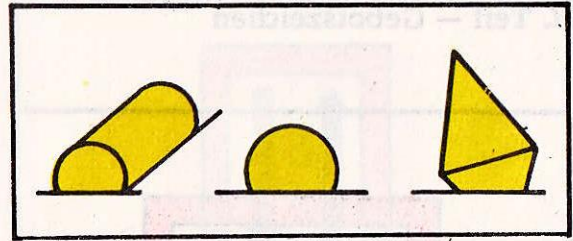
12



Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die durch Ruder oder Paddel fortbewegt werden

Gesperrte Wasserflächen

Das Überqueren der Verbindungslinien zwischen den Zeichen und das Befahren derart abgegrenzter Wasserflächen ist nicht gestattet.

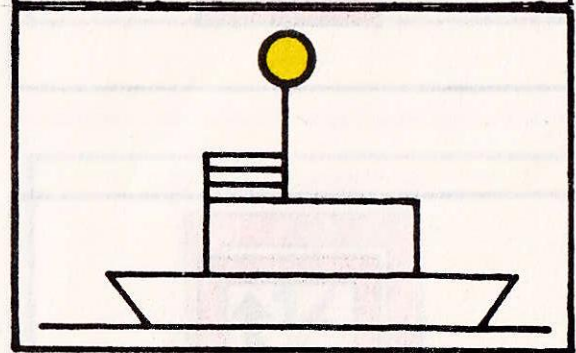


13

Wasserflächen, die durch eine blaue Tafel mit der Aufschrift „Ski“ gekennzeichnet oder mit gelben Bojen mit der Aufschrift „Ski“ abgegrenzt sind, dürfen durch Fahrzeuge und Flöße nicht befahren werden, wenn an diesen Wasserflächen ein gelber Ball gesetzt ist.

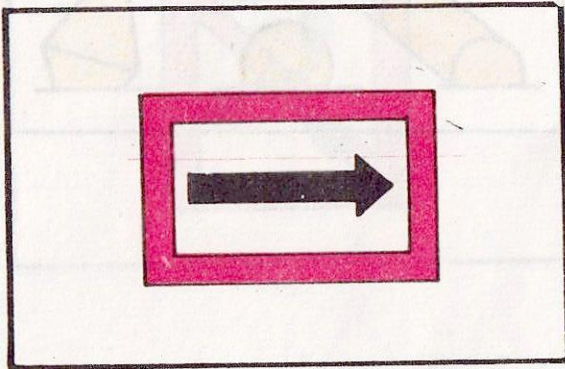


14



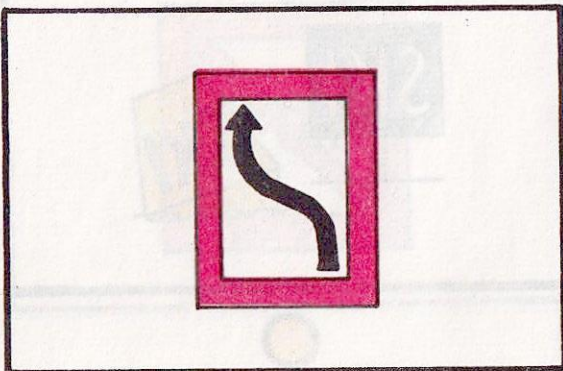
II. Teil – Gebotszeichen

15



Gebot, in die durch den Pfeil angegebene Richtung zu fahren

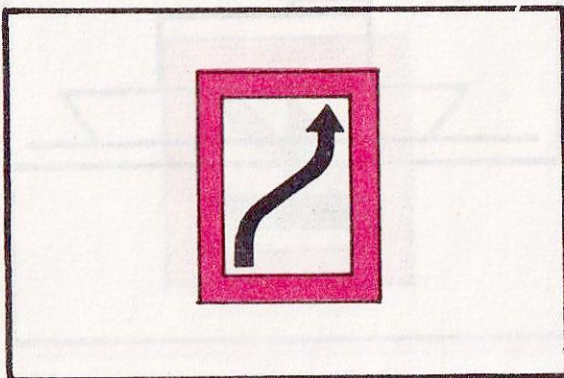
16 a



Gebot, auf die Seite des Fahrwassers hinüberzufahren, die

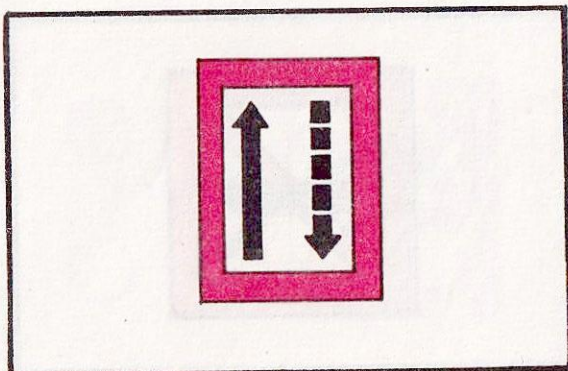
a) auf der Backbordseite

16 b



b) auf der Steuerbordseite des Fahrzeuges liegt

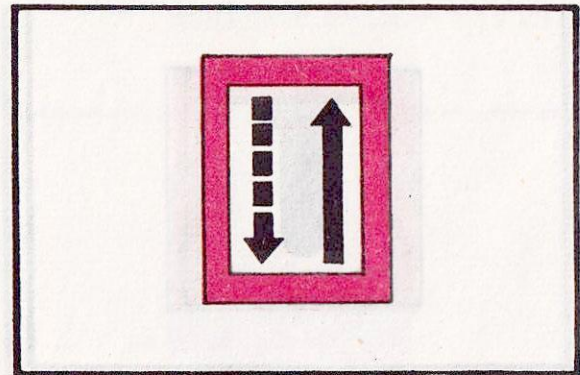
17 a



Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die

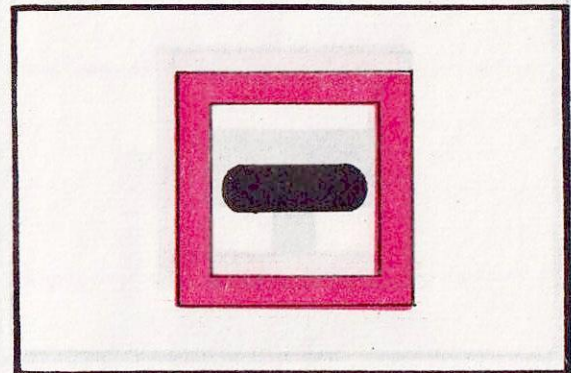
a) auf der Backbordseite

b) auf der Steuerbordseite
des Fahrzeuges liegt



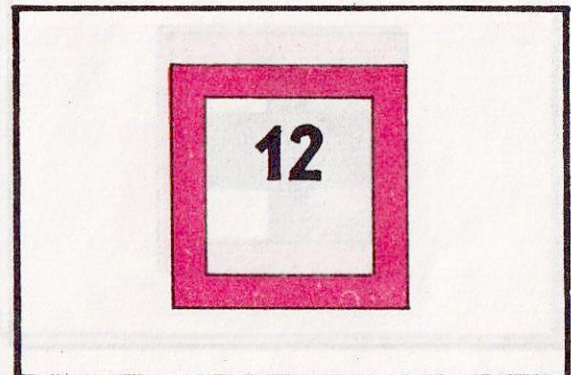
17 b

Gebot anzuhalten



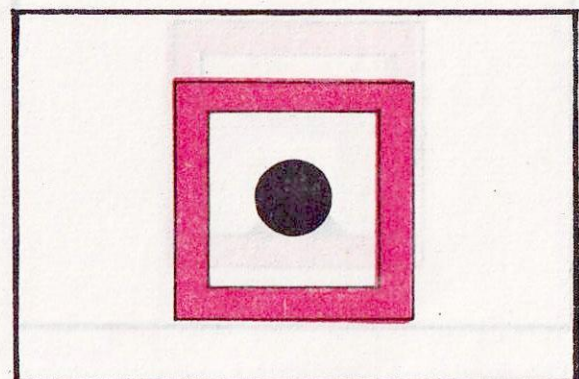
18

Gebot, die angegebene Geschwindigkeit
nicht zu überschreiten (Zahlen im Mittel-
feld geben die zugelassene Höchstge-
schwindigkeit in km/h an)



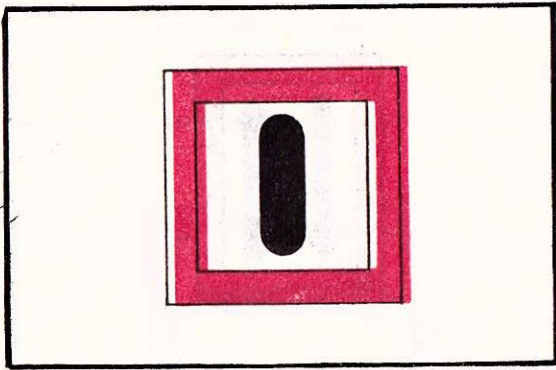
19

Gebot, Schallsignal zu geben (Bei nicht frei-
fahrenden Fahren ist dieses Zeichen min-
destens 150 m oberhalb und unterhalb der
Fährstelle aufzustellen)



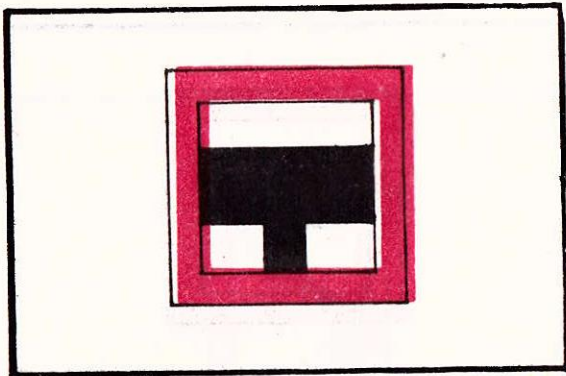
20

21



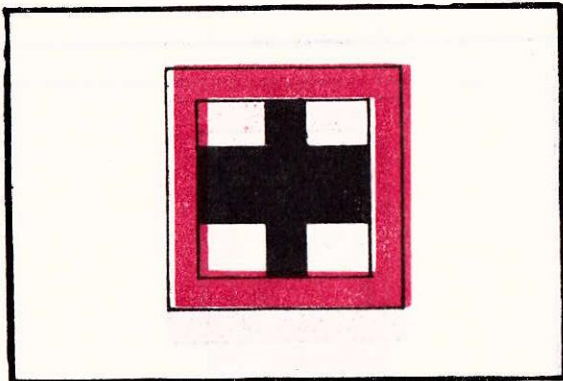
Gebot zur besonderen Aufmerksamkeit
(Achtung!)

22 a



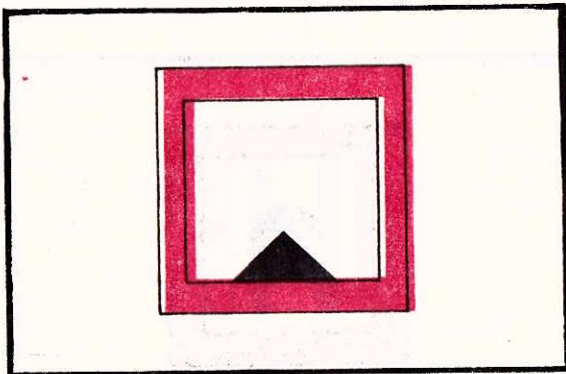
Gebot, nur dann in ein Gewässer
a) einzufahren oder

22 b



b) dieses zu kreuzen,
wenn dadurch die Fahrzeuge auf diesem
nicht gezwungen werden, den Kurs oder
die Geschwindigkeit zu ändern

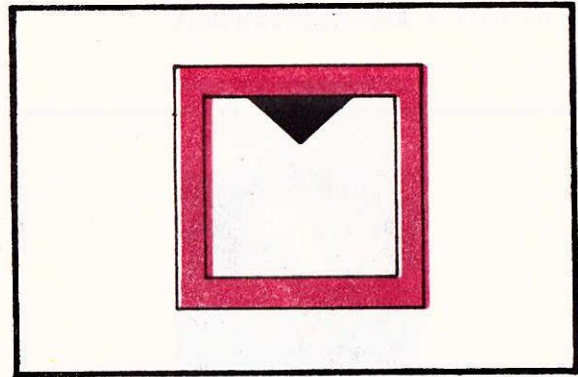
23



Begrenzte Fahrwassertiefe¹

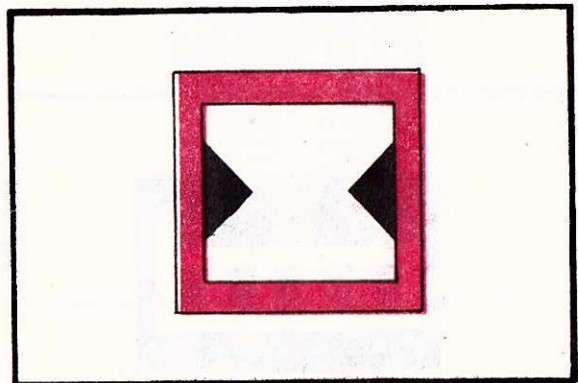
¹ Zahlen im Mittelfeld geben die vorhandene Tiefe, Höhe bzw. Breite in m an.

Begrenzte lichte Höhe¹



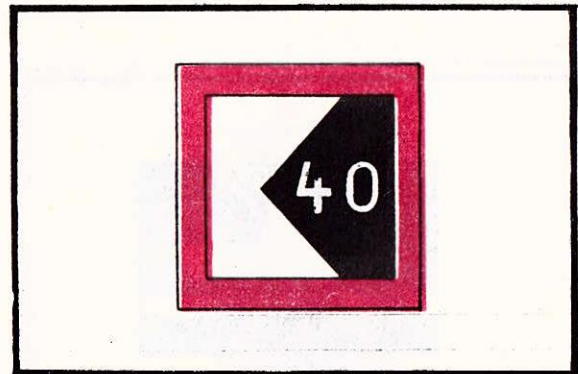
24

Begrenzte Breite der Durchfahrt oder des Fahrwassers¹



25

Fahrrinne verläuft entfernt vom Ufer; die Fahrzeuge haben den im Zeichen angegebenen Abstand vom Ufer zu halten²

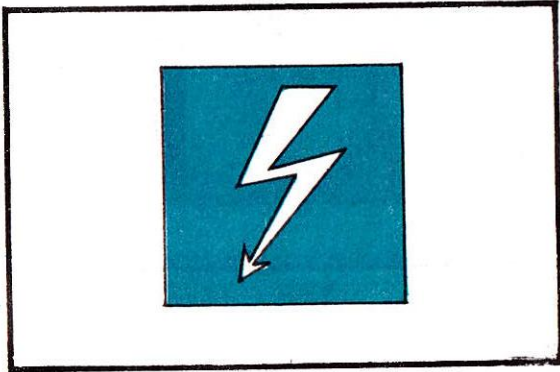


26

² Zahlen im Mittelfeld geben den Abstand in m an.

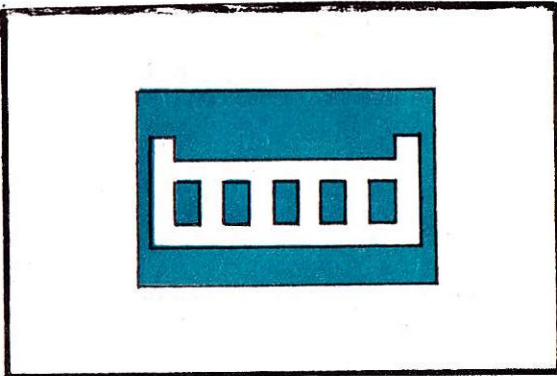
III. Teil – Hinweiszeichen

27



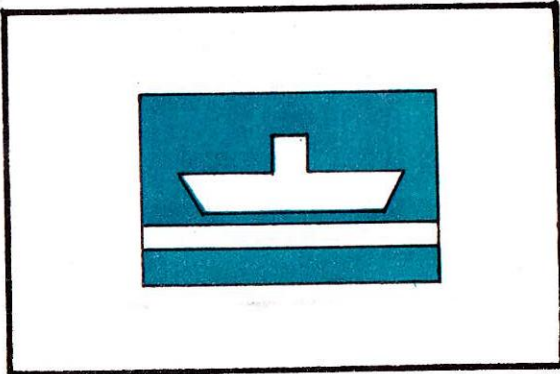
Hinweis auf eine kreuzende Freileitung

28



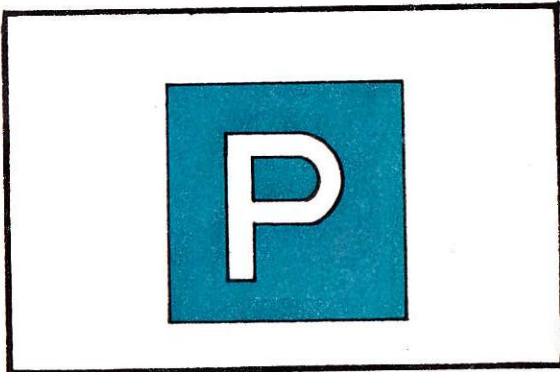
Hinweis auf eine Staumauer (Wehr)

29



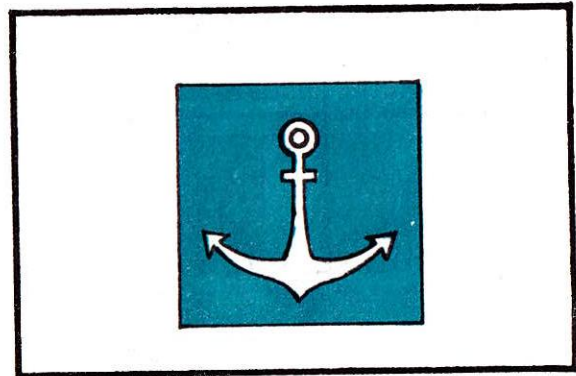
Hinweis auf eine nicht freifahrende Fähre, ständiger Liegeplatz der Fähre befindet sich auf der Seite des Gewässers, auf der das Zeichen steht

30



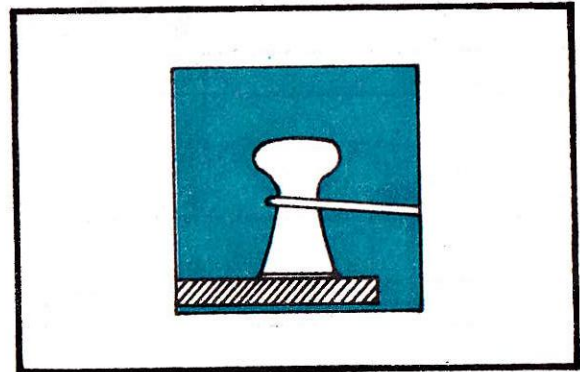
Erlaubnis zum Stilliegen (Ankern und Festmachen) am Ufer auf der Seite des Gewässers, auf der das Zeichen steht

Erlaubnis zum Ankern und zum Schleifen-
lassen von Ankern, Trossen und Ketten auf
der Seite des Gewässers, auf der das Zei-
chen steht



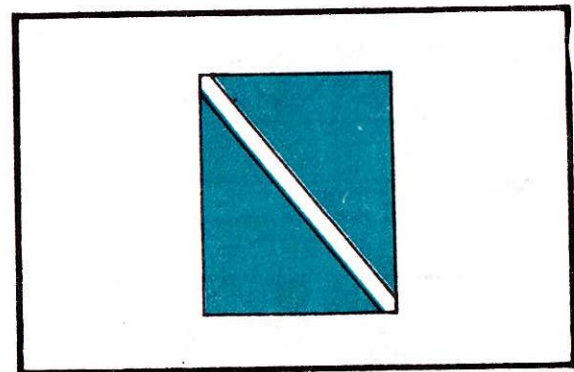
31

Erlaubnis zum Festmachen am Ufer auf der
Seite des Gewässers, auf der das Zeichen
steht



32

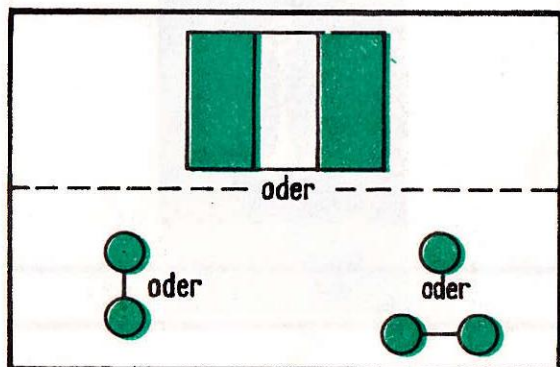
Ende eines Verbotes oder Gebotes, das nur
für eine Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer
Einschränkung



33

IV. Teil – Sonstige Verkehrszeichen

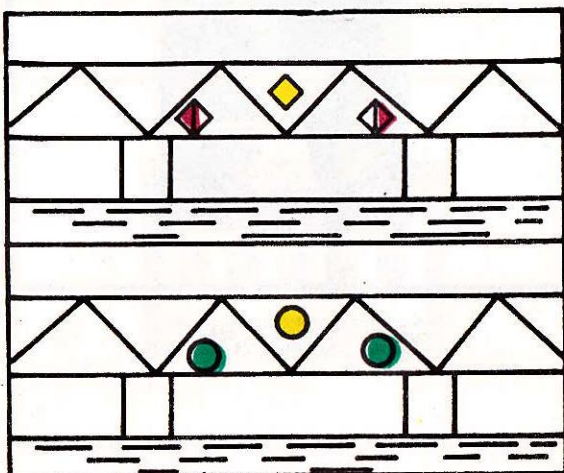
34



Allgemeine Zeichen für freie Fahrt

- grün-weiß-grüne Tafel oder
- grüne Lichter

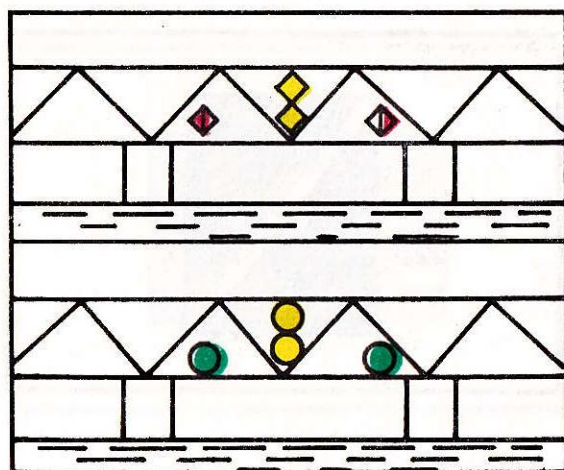
35 a



Freie Durchfahrtsöffnungen

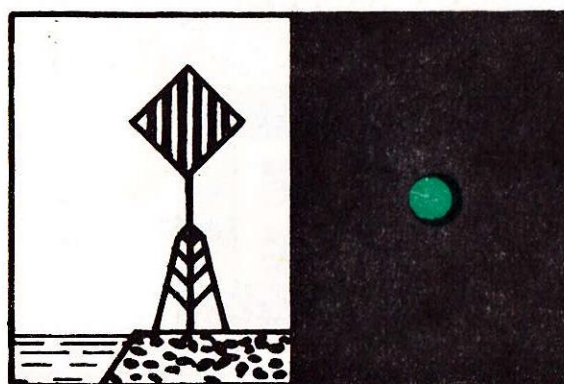
- a) Verkehr in beiden Fahrtrichtungen
Die Durchfahrt hat zwischen den äußeren Zeichen bzw. Lichtern zu erfolgen. Gegenverkehr ist zu beachten.

35 b



- b) Verkehr in nur einer Fahrtrichtung
Die Durchfahrt hat zwischen den äußeren Zeichen bzw. Lichtern zu erfolgen.

36



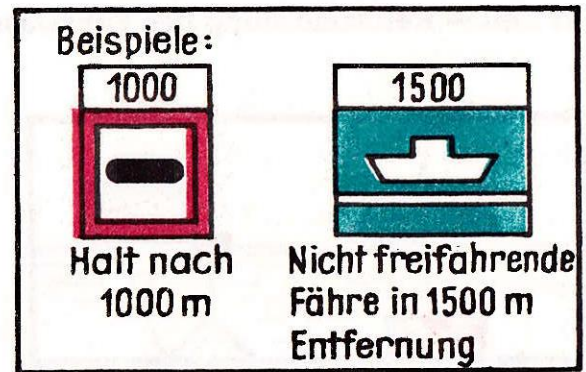
Fahrwassereinfahrten auf Seen und seenartigen Verbreiterungen können auf der rechten Seite der Einfahrt gekennzeichnet sein

Bei Tag: Durch Raute aus Lattenwerk je nach Hintergrund schwarz oder weiß

Bei Nacht: Durch festes grünes Licht

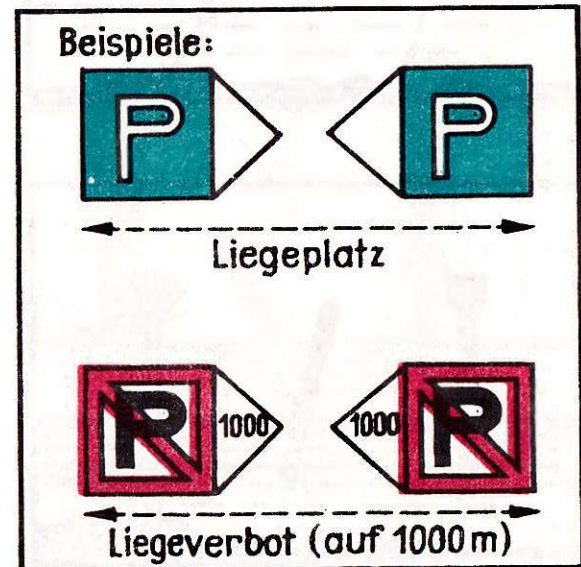
Die Zusatzzeichen dienen der Ergänzung der Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen.

1. Weiße Tafeln mit Zahlen über einem Hauptzeichen geben die Entfernung in m bis zu der durch das Hauptzeichen angezeigten Bestimmung oder Besonderheit an



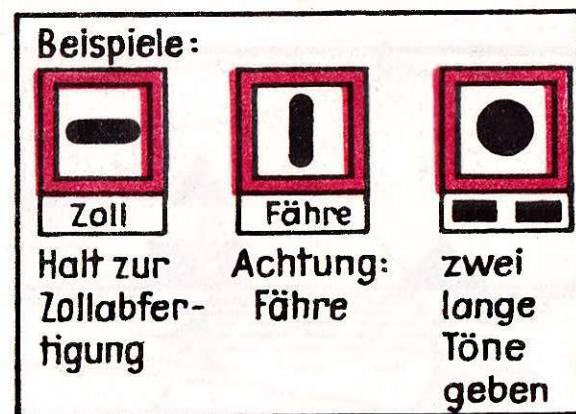
37 a

2. Weiße Dreiecke geben an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Die Zahlen im Dreieck geben den Geltungsbereich des Hauptzeichens in m an



37 b

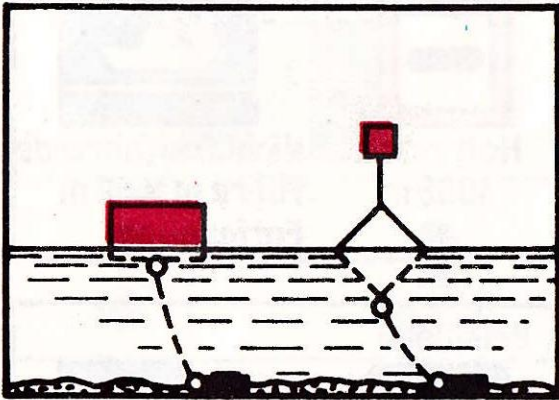
3. Weiße Tafeln unter dem Hauptzeichen enthalten Erklärungen oder Ergänzungen zum Hauptzeichen



37 c

V. Teil – Kennzeichnung des Fahrwassers

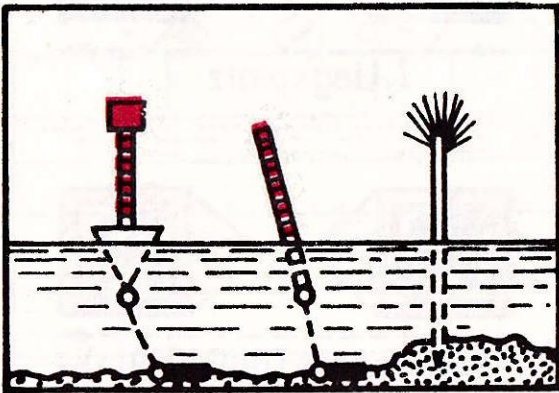
38 a



a) Begrenzung der rechten Seite des Fahrwassers

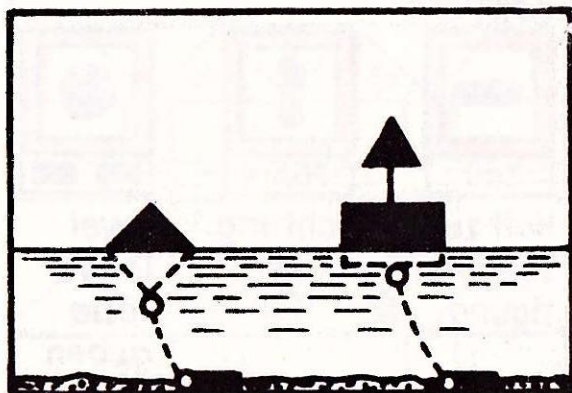
Rote zylindrische Tonnen oder Tonnen anderer Form mit rotem zylinderförmigem Toppzeichen

38 b



oder rot-weiße Spieren oder rot-weiße Balkenbober oder Mummen (Diese Zeichen können mit rotem reflektierendem Material versehen sein)

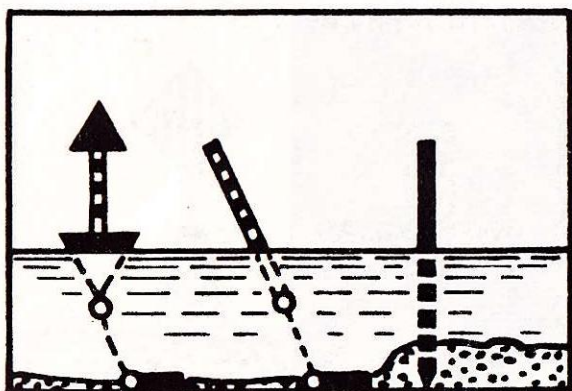
39 a



b) Begrenzung der linken Seite des Fahrwassers

Schwarze Spitztonnen oder Tonnen anderer Form mit schwarzem kegelförmigem Toppzeichen oder

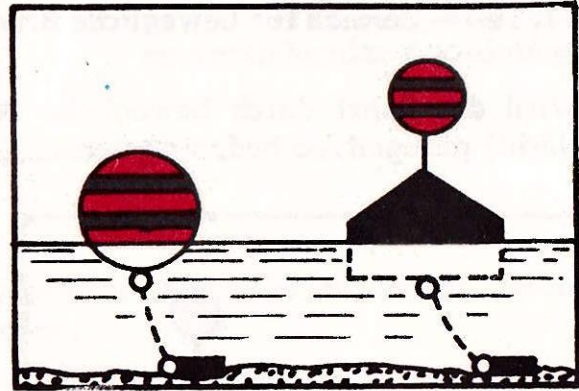
39 b



schwarz-weiße Spieren oder schwarz-weiße Balkenbober oder Bloßen (Diese Verkehrszeichen können mit weißem reflektierendem Material versehen sein)

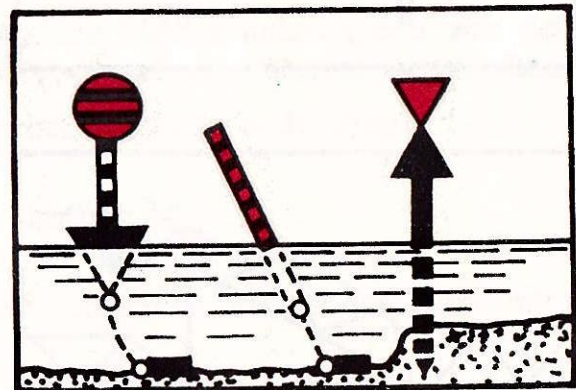
c) Fahrwasserspaltung

Rot-schwarze Kugeltonne oder Tonne anderer Form mit rot-schwarzem kugelförmigem Toppzeichen oder



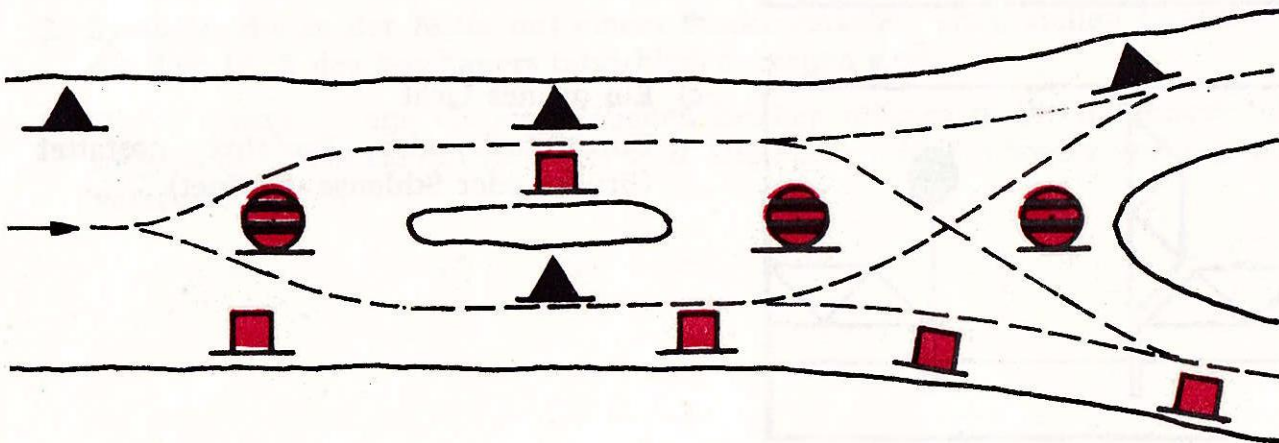
40 a

rot-schwarze Spieren oder rot-schwarze Balkenbober oder Bake in Form eines rot-schwarzen Stundenglases
(Die Tonnen, Spieren und Bober können mit rotreflektierenden Streifen und bei der Bake das obere Dreieck mit rot und das untere mit weißem reflektierendem Material versehen sein.)



40 b

Beispiel:

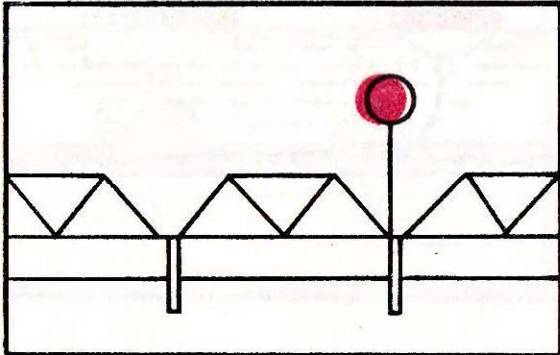


40 c

VI. Teil – Zeichen für bewegliche Brücken und Schleusen

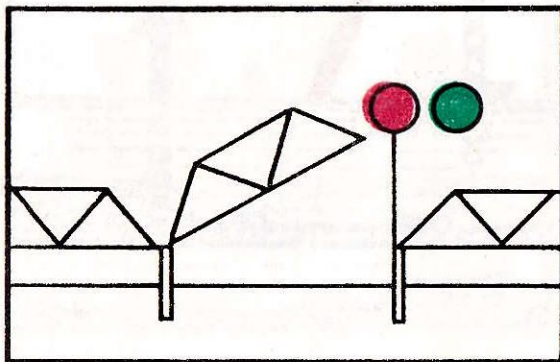
Wird die Fahrt durch bewegliche Brücken durch Lichtsignale (bei Tag und bei Nacht) geregelt, so bedeuten diese:

41 a



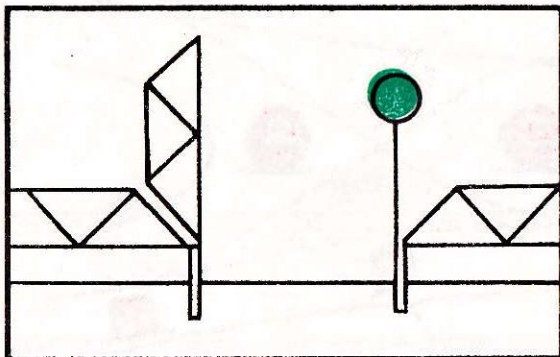
- a) Ein rotes Licht
Keine Durchfahrt oder Einfahrt (Brücke oder Schleuse geschlossen)

41 b



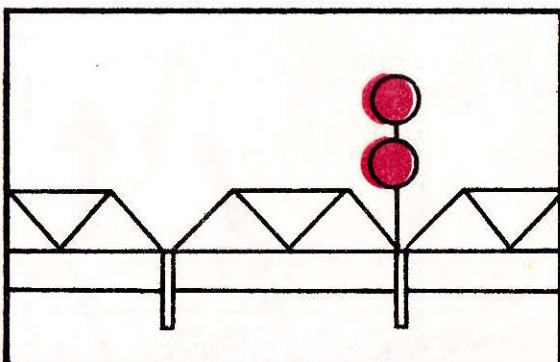
- b) Ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander
Keine Durchfahrt oder Einfahrt (die Öffnung der Brücke oder Schleuse steht bevor; Weiterfahrt vorbereiten)

41 c



- c) Ein grünes Licht
Durchfahrt oder Einfahrt gestattet (Brücke oder Schleuse geöffnet)

41 d



- d) 2 rote Lichter übereinander
Keine Durchfahrt oder Einfahrt (Brücke oder Schleuse außer Betrieb; sie wird vorläufig nicht geöffnet oder Durchfahrtssperre für längere Zeit)

Sichtzeichen der Fahrzeuge

1. Als „starkes Licht“, „helles Licht“ und „gewöhnliches Licht“ gelten Lichter, deren Stärke etwa folgenden Sichtweiten entsprechen:

starkes Licht 3 km

helles Licht 2 km

gewöhnliches Licht 1 km

Die jeweiligen Farben und die Lichtstärken der Lichter müssen den von der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation vorgeschriebenen Werten entsprechen.

2. Die in den Bildern verwendeten Symbole haben folgende Bedeutung:

○ = festes Licht, das von allen Seiten sichtbar ist

□ = festes Licht, das nur über einen bestimmten Bogen des Horizontes sichtbar ist

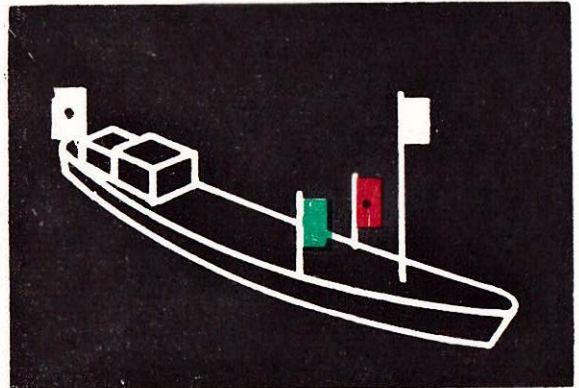
⊗ = Rundumleuchte

3. Symbole, die in der Mitte mit einem Punkt versehen sind, stellen Lichter dar, die dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind.
4. Die in dieser Anlage vorgeschriebenen Zeichen müssen in ihren Abmessungen so groß sein, daß sie gut zu sehen sind. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

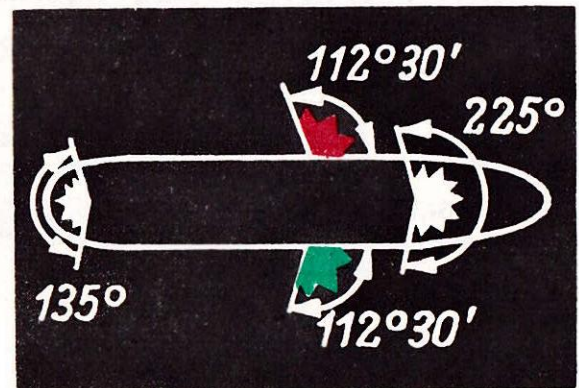
Teil I – Lichter während der Fahrt

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen und Fähren – müssen führen

a) als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar $112^\circ 30'$ von vorn nach jeder Seite; das Licht muß auf der vorderen Hälfte des Fahrzeuges mindestens 1 m über den Seitenlichtern gesetzt werden



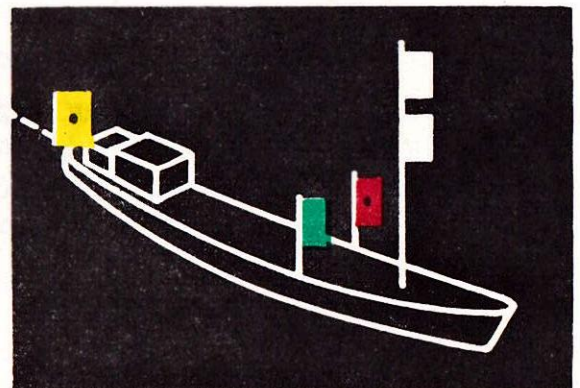
b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einen Bogen des Horizonts von $112^\circ 30'$ sichtbar sein darf, und zwar von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Längsachse des Fahrzeuges gesetzt werden. Sie müssen mindestens 1 m hinter dem Topplicht gesetzt werden und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann.



c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar sein darf, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite:

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppzuges – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen – müssen führen

a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b ein zweites weißes starkes Licht in der gleichen Weise wie das Topplicht; es muß jedoch höher als die Seitenlichter oder

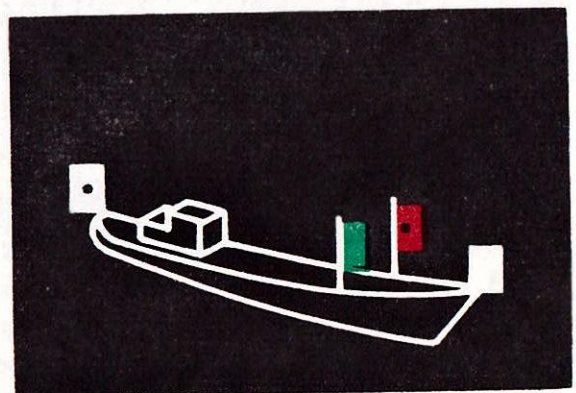


mindestens in Höhe der Seitenlichter gesetzt werden

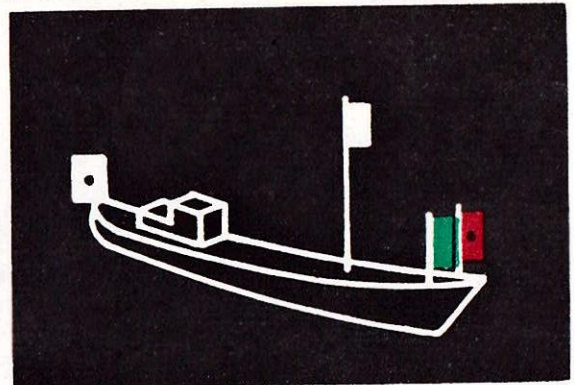
- b) statt des Hecklichtes gemäß Ziff. 1 Buchst. c ein gelbes gewöhnliches Licht, das im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein muß, an geeigneter Stelle so hoch gesetzt werden, daß es von den nachfolgenden Fahrzeugen des Schleppzuges gut gesehen werden kann.

3. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen,

- a) ein weißes helles Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar $112^\circ 30'$ von vorn nach jeder Seite bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie; das Licht muß in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen gesetzt werden

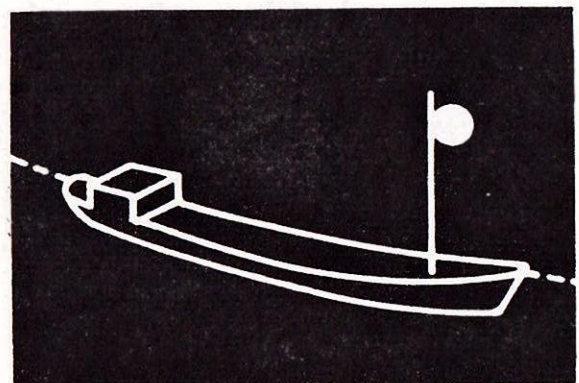


- b) die Seitenlichter gemäß Ziff. 1 Buchst. b; es können jedoch gewöhnliche Lichter sein. Die Lichter können auch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Längsachse des Fahrzeuges gesetzt werden; das Topplicht muß dann 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden

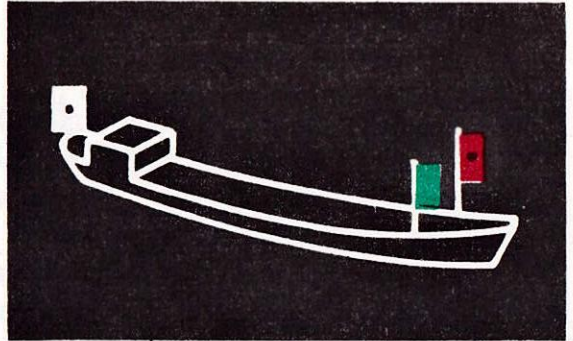


- c) das Hecklicht gemäß Ziff. 1 Buchst. c.

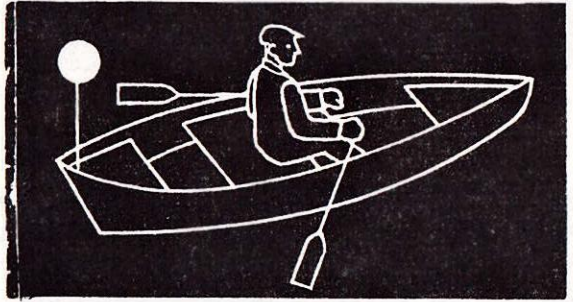
4. Geschleppte Fahrzeuge müssen ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Topplicht führen; der letzte Anhang führt zusätzlich das Hecklicht gemäß Ziff. 1 Buchst. c.



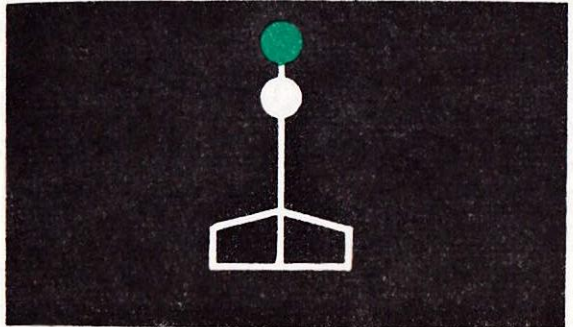
5. Fahrzeuge, die ausschließlich Segel benutzen, müssen die Seitenlichter gemäß Ziff. 1 Buchst. b und das Hecklicht gemäß Ziff. 1 Buchst. c führen; bei Kleinfahrzeugen dürfen die Seitenlichter gewöhnliche Lichter sein.



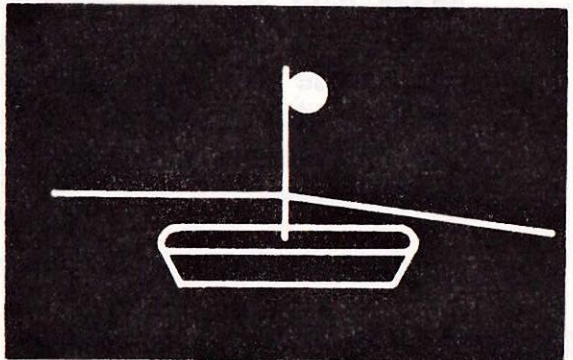
6. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb oder Segel müssen ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.



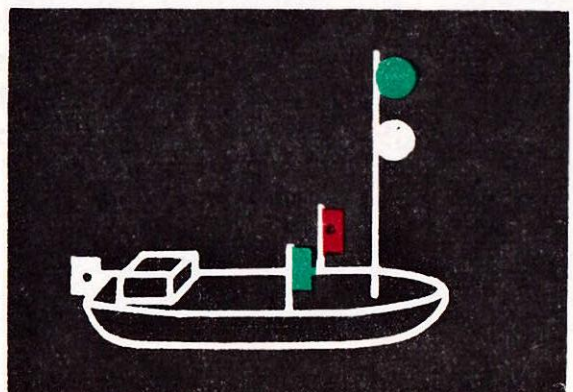
7. Nicht freifahrende Fähren müssen
- a) ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Topplicht
 - b) ein von allen Seiten sichtbares grünes gewöhnliches Licht etwa 1 m über dem Topplicht gemäß Buchst. a führen.



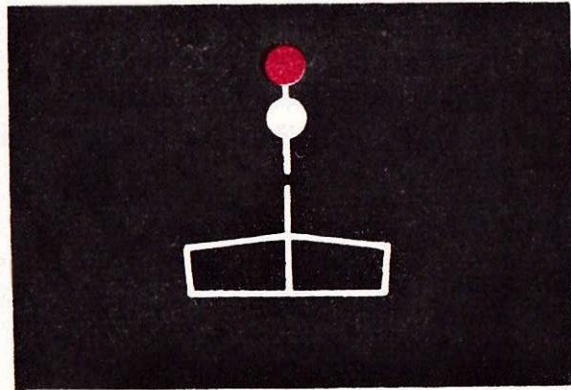
8. Auf dem obersten Buchtnachen oder Döpper einer Gierseilfähre muß ein weißes gewöhnliches Licht mindestens 1 m über dem Wasserspiegel gesetzt werden.



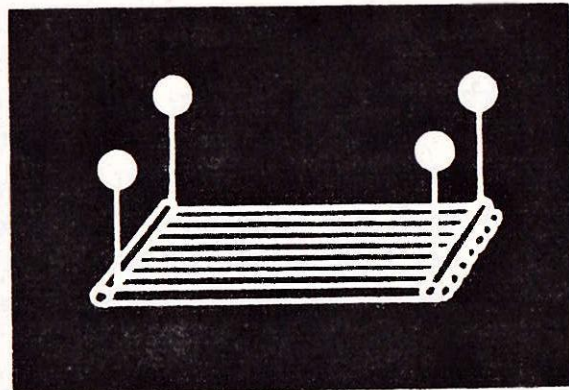
9. Freifahrende Fähren müssen neben den Lichtern gemäß Ziff. 7 die Seitenlichter gemäß Ziff. 1 Buchst. b und das Hecklicht gemäß Ziff. 1 Buchst. c führen.



10. Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind, können zusätzlich zu den anderen vorgeschriebenen Lichtern ein rotes gewöhnliches Licht und etwa 1 m darunter ein weißes gewöhnliches Licht so hoch führen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

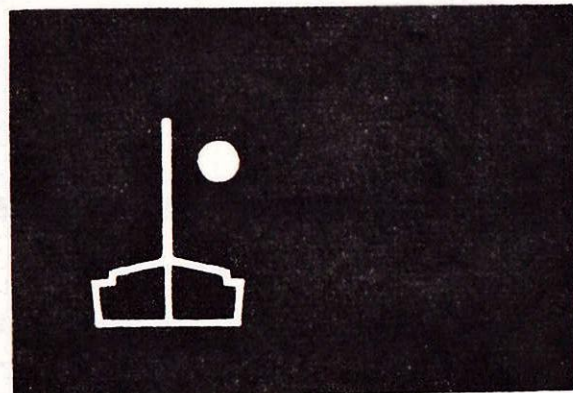


11. Flöße müssen von allen Seiten sichtbare helle Lichter in ausreichender Anzahl führen, daß die Umrisse der Flöße gut erkennbar sind.

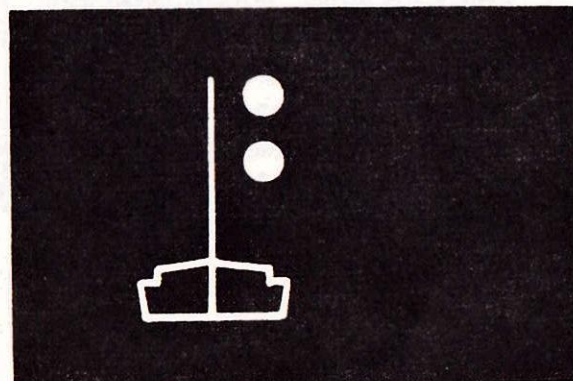


Teil II – Lichter während des Stilliegens

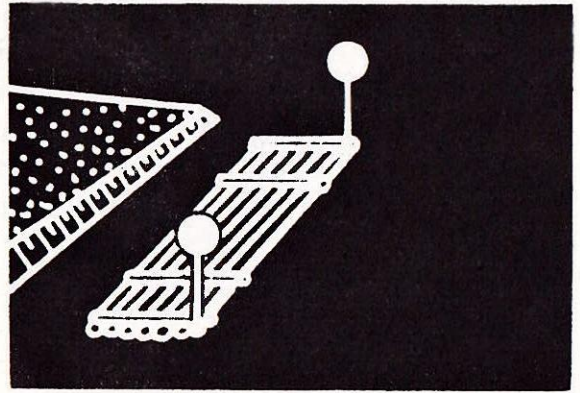
12. Fahrzeuge müssen, wenn sie festgemacht sind oder vor Anker liegen, ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.



13. Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind, können zusätzlich zu den in dieser Anlage geforderten Lichtern die Lichter gemäß Ziff. 10 auf der Fahrwasserseite führen.

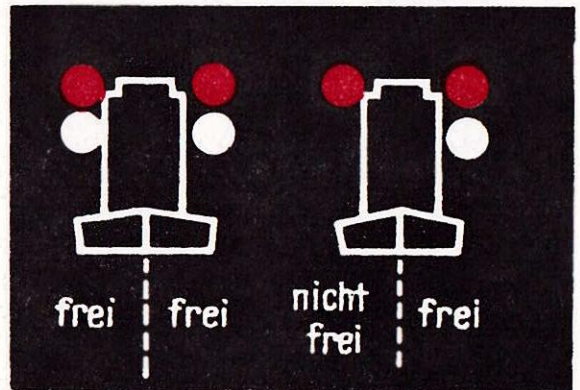


14. Flöße müssen von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Anzahl so führen, daß ihre Umrisse zur Fahrwasserseite hin gut erkennbar sind.



15. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen führen

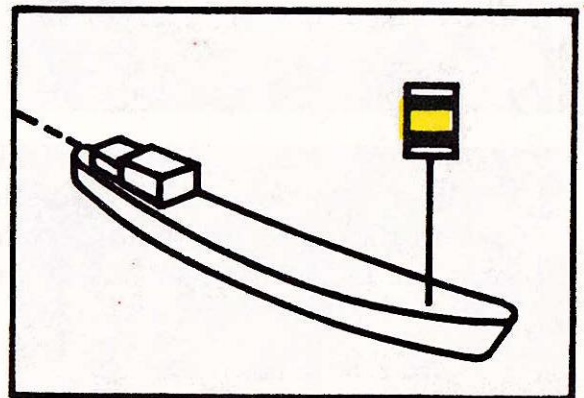
- a) nach der Seite oder den Seiten, an der bzw. an denen das Fahrwasser frei ist, ein rotes gewöhnliches über einem weißen gewöhnlichen Licht in einem Abstand von etwa 1 m
 b) nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes Licht in gleicher Höhe und Stärke wie das rote Licht gemäß Buchst. a.



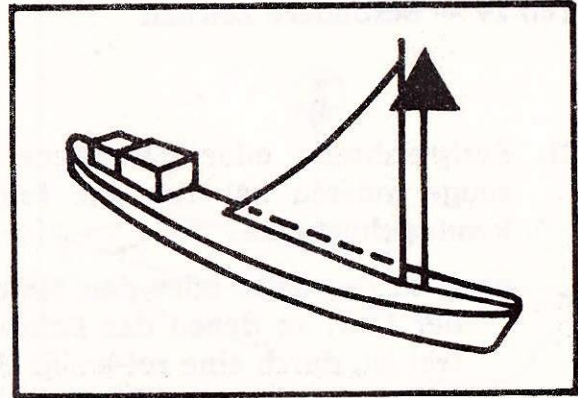
Diese Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar sind.

Teil III – Tageszeichen während der Fahrt

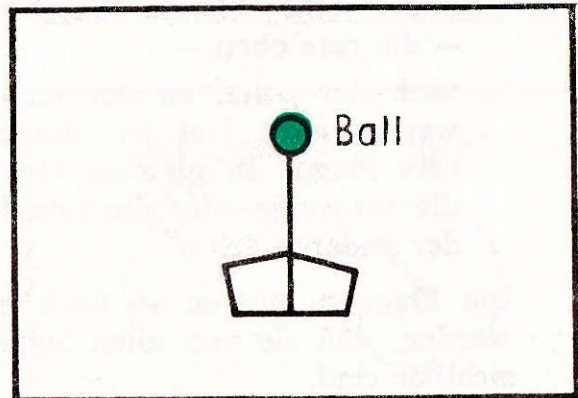
16. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppzuges – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen – müssen auf dem Vorschiff so hoch wie möglich einen von allen Seiten gut sichtbaren gelben Zylinder senkrecht führen, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen versehen ist.



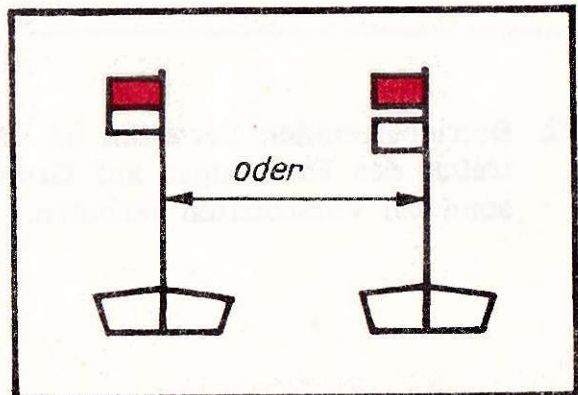
17. Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig mit Maschinenantrieb fahren, müssen einen schwarzen Kegel — mit der Spitze nach oben — an gut sichtbarer Stelle führen.



18. Fähren müssen einen grünen Ball so hoch führen, daß er von allen Seiten gut sichtbar ist.

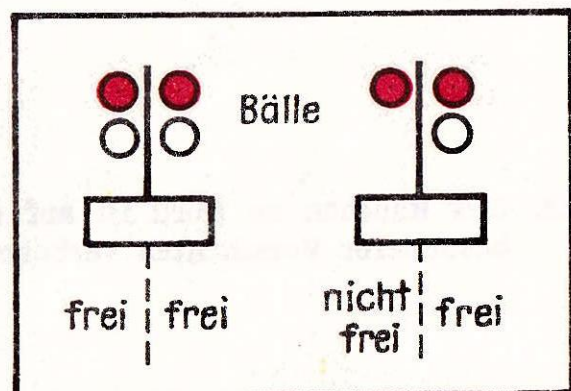


19. Fahrzeuge, die gegen Wellenschlag zu schützen sind, können zusätzlich zu den in dieser Anlage geforderten Zeichen eine Flagge führen, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist. Die Flagge ist so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar ist. Anstelle dieser Flagge können 2 Flaggen mit gleicher Farbgebung gesetzt werden. Diese Zeichen sind auch beim Stilliegen zu führen.



20. Schwimmende Geräte bei der Arbeit müssen führen

- nach der Seite oder den Seiten, an der oder den Seiten, an denen das Fahrwasser frei ist, einen roten und einen weißen Ball in einem Abstand von etwa 1 m übereinander
- nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, einen roten Ball in gleicher Höhe wie der rote Ball der anderen Seite.



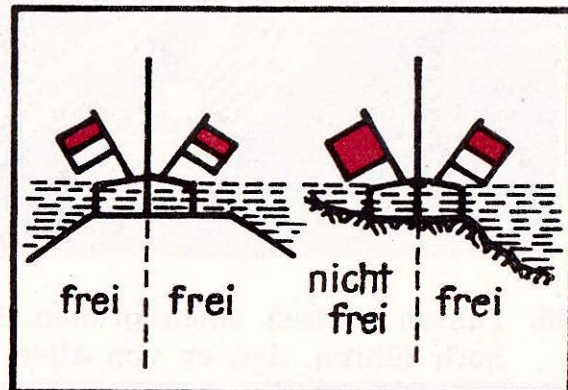
Die Bälle müssen so hoch gesetzt werden, daß sie von allen Seiten gut sichtbar sind.

Teil IV – Besondere Zeichen

21. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen bei Tag wie folgt gekennzeichnet sein:

- a) nach der Seite oder den Seiten, an der bzw. an denen das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge – rot oben – oder durch eine rote und weiße Flagge übereinander – die rote oben –
- b) nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße oder die rote Flagge der anderen Seite.

Die Flaggen müssen so hoch gesetzt werden, daß sie von allen Seiten gut sichtbar sind.



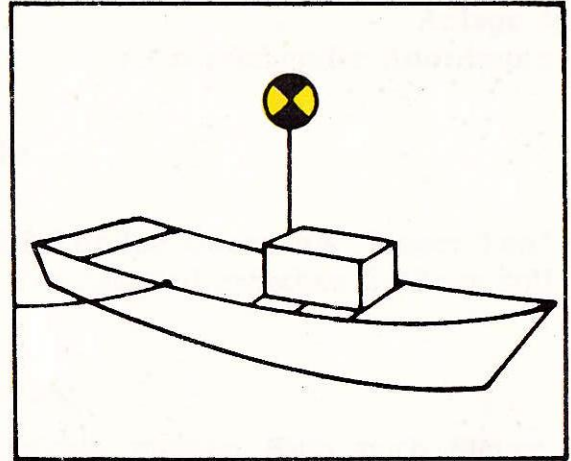
22. Betriebsfremden Personen ist das Betreten des Fahrzeuges auf Grund besonderer Vorschriften verboten.



23. Das Rauchen an Bord ist auf Grund besonderer Vorschriften verboten.



24. Fischereifahrzeuge, die mit der Elektrozeese fischen, führen bei Tag und bei Nacht eine gelbe Rundumleuchte.



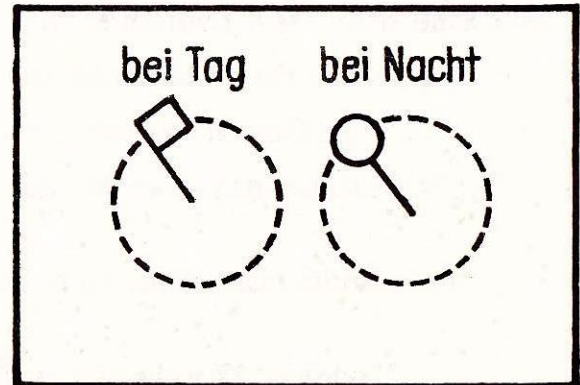
25. Von einem in Not befindlichen Fahrzeug können zum Herbeirufen von Hilfe folgende Zeichen gegeben werden:

bei Tag

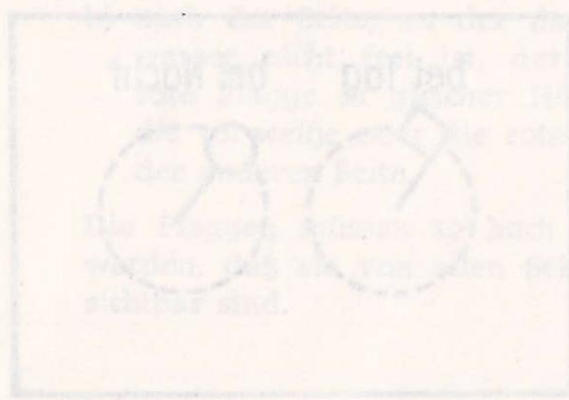
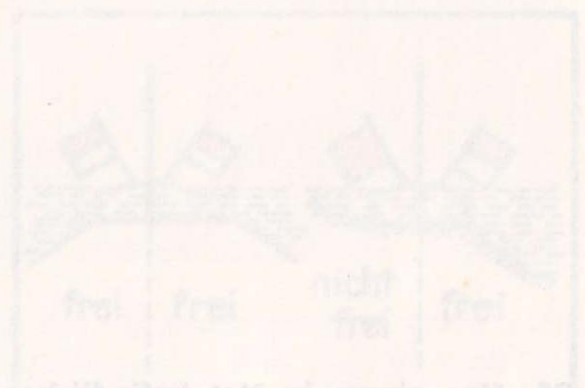
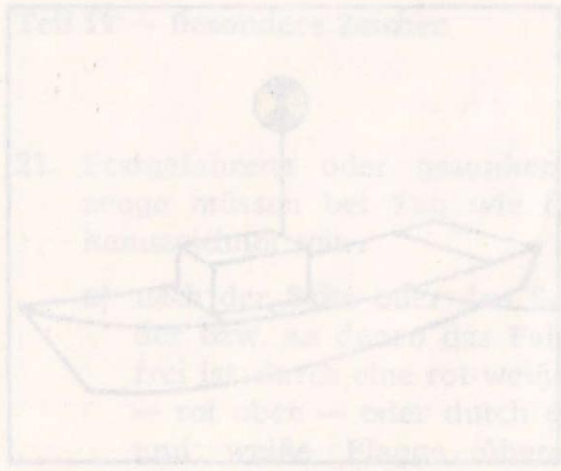
kreisförmiges Schwenken einer Flagge oder eines anderen geeigneten Gegenstandes

bei Nacht

kreisförmiges Schwenken eines Lichtes



24. Fischerfahrzeuge, die mit der Elektro-
 zense fischen, führen bei Tag und bei
 Nacht eine gelbe Bandenleuchte.



25. Von einem in Not befindlichen Fischer
 kann können zum Herbeiführen von Hilfe
 folgende Zeichen gegeben werden:
 bei Tag
 kreisförmiger Schwanz einer Flagge
 oder eines anderen geeigneten Gegen-
 standes
 bei Nacht
 kreisförmiger Schwanz eines Lichtes

26. Bei Gefahr im Notfall ist es
 zulässig, die Verkehrsregeln zu
 verletzen, wenn dies zur Vermeidung
 eines Unfalls notwendig ist.



27. Das Fahren an Hand an Hand ist
 verboten.



Schallsignale

Als „kurzer Ton“ gilt ein Ton von etwa 1 bis 2 Sekunden Dauer, als „langer Ton“ gilt ein Ton von etwa 4 bis 6 Sekunden Dauer; der Abstand zwischen 2 Tönen soll 1 bis 2 Sekunden betragen.

- | | | |
|--------------|----------------------------------|--|
| 1. — | 1 langer Ton | „Achtung“ |
| 2. · | 1 kurzer Ton | „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“ |
| 3. · · | 2 kurze Töne | „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“ |
| 4. · · · | 3 kurze Töne | „Meine Maschine läuft rückwärts“ |
| 5. · · · · | 4 kurze Töne | „Ich bin manövrierunfähig“ |
| 6. · · · · · | Folge sehr kurzer Töne | „Gefahr eines Zusammenstoßes“ |
| 7. · · · · · | 5 kurze Töne des Vorausfahrenden | „Man darf mich nicht überholen“ |
| 8. — · | 1 langer Ton u.
1 kurzer Ton | „Ich wende über Steuerbord“ |
| 9. — · · | 1 langer Ton u.
2 kurze Töne | „Ich wende über Backbord“ |

Zeichen bei der Einfahrt in Häfen und Ausfahrt aus Häfen und einmündenden Gewässern

- | | | |
|---------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| 10. — — — · | 3 lange Töne u.
1 kurzer Ton | „Ich möchte nach Steuerbord drehen“ |
| 11. — — — · · | 3 lange Töne u.
2 kurze Töne | „Ich möchte nach Backbord drehen“ |
| 12. — — — | 3 lange Töne | „Ich möchte überqueren“ |

Zeichen bei unsichtigem Wetter einzelne Fahrzeuge in Fahrt

- | | |
|-------|---|
| 13. — | 1 langer Ton in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt |
|-------|---|

Schleppzüge in Fahrt

- | | |
|---------|---|
| 14. — — | 2 lange Töne in Abständen von längstens 1 Minute wiederholt |
|---------|---|

- | | | |
|-------------|--|----------------|
| 15. — — — — | wiederholte lange Töne
Glockenschläge | } „Notzeichen“ |
|-------------|--|----------------|

Schallsignale

Als „kurzer Ton“ gilt ein Ton von etwa 1 bis 2 Sekunden Dauer als „langer Ton“ gilt ein Ton von etwa 4 bis 6 Sekunden Dauer; der Abstand zwischen 2 Tönen soll 1 bis 2 Sekunden betragen.

1.	1 langer Ton	„Achtung“
2.	1 kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
3.	2 kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
4.	3 kurze Töne	„Meine Maschine läuft rückwärts“
5.	4 kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
6.	Folge sehr kurzer Töne	„Gefahr eines Zusammenstoßes“
7.	3 kurze Töne des Vorankommens	„Man darf mich nicht überholen“
8.	1 langer Ton u. 1 kurzer Ton	„Ich wende über Steuerbord“
9.	1 langer Ton u. 2 kurze Töne	„Ich wende über Backbord“
10.	3 lange Töne u. 1 kurzer Ton	„Ich möchte nach Steuerbord drehen“
11.	3 lange Töne u. 2 kurze Töne	„Ich möchte nach Backbord drehen“
12.	3 lange Töne	„Ich möchte stoppen“
13.	1 langer Ton in Abständen von höchstens 1 Minute wiederholt	Zeichen bei unsichtigem Wetter einzelne Farnzeuge in Fahrt
14.	3 lange Töne in Abständen von höchstens 1 Minute wiederholt	Beleuchtung in Fahrt
15.	wechselläufige lange Töne	3 lange Töne in Abständen von höchstens 1 Minute wiederholt

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

+

- 5. JAN. 1979

+

Senatsbibliothek Berlin

N11<

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

43202120

109



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin